

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 13, Nr. 9, Frankfurt (Oder), 28. August 2002

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2002 der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2002 **Seite 101–103**
2. Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Frankfurt (Oder) (im Aufbau) vom 16.12.1994 **Seite 103**
3. Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung zumutbarer Lärmbelästigungen der Anwohner bei öffentlich wahrnehmbaren Musikveranstaltungen auf dem Brunnenplatz und dessen Umgebung (maximal 300 m Luftlinie) **Seite 103 – 104**
4. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer außerordentlichen Sitzung am 03.06.2002 und ihrer 30. Sitzung am 20.06.2002 **Seite 104–106**

### IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten  
Karola Kargert,  
Tel.: (0335) 5 5216 01  
Fax.: (0335) 5 5216 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung:

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie: - im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b  
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)  
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7  
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertrieber zu beziehen.

Jahresabonnementspreis: 18,- EUR

Gesamtherstellung und Vertrieb:  
Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH  
Friedrich-Ebert-Str. 20  
15234 Frankfurt (Oder)

5. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-93-007, „Wohnanlage am Wolfsweg“ als Satzung **Seite 106–107**
6. Bekanntmachung EITC Frankfurt (Oder), Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-006.1 „Frankfurter Tor – Süd“ **Seite 108–109**
7. Bekanntmachung Information Bebauungsplan BP-16-002 „Am großen Dreieck – 1. Änderung“ **Seite 110**
8. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-06-015, „Großnuthen“ **Seite 110–111**
9. Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan BP-02-007 zur Neuordnung des Gebietes Gündendorfer Straße/Große Müllroser Straße und Einstellung des Planverfahrens **Seite 112**
10. Bekanntmachung Information Bebauungsplan BP-93-005, „Technologiepark Ostbrandenburg Frankfurt (Oder) – 1. Änderung“ **Seite 112**
11. Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002 Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 63 **Seite 112**
12. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2002 **Seite 113–114**
13. Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 22. September 2002 **Seite 114–116**

**Nichtamtlicher Teil**

- 1. Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung der Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Fledermausquartier Brauereikeller Frankfurt (Oder)“ **Seite 117**
  
- 2. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) **Seite 117**
  
- 3. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) **Seite 118**
  
- 4. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) **Seite 118**
  
- 5. Aufgebote von Sparkassenbüchern **Seite 119**
  
- 6. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern **Seite 119**
  
- 7. Blutspender werben Erstspender **Seite 119**

**AMTLICHER TEIL**

**BEKANNTMACHUNG**

**der Haushaltssatzung 2002 der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2002**

**I. Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der zuletzt geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung durch ihren Beschluss vom 31.01.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

- 1. im Verwaltungshaushalt
 

in den Einnahmen auf	262.792.900 €
in den Ausgaben auf	262.792.900 €

 und
  
- 2. im Vermögenshaushalt
 

in den Einnahmen	192.429.200 €
in den Ausgaben	192.429.200 €

 festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 4.166.800 €
  
- 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf 12.650.900 €
  
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 106.000.000 €

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
  
- 2. Gewerbesteuer 400 v. H.

**§ 4**

Geringfügig i.S.v. § 79 Absatz 3 i.V.m. § 79 Absatz 2 der GO Brandenburg sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von **51.200 €** nicht übersteigen.

**§ 5**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

**Folgende Entscheidungsbefugnisse werden festgesetzt:**

- a) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen innerhalb des Deckungsringes

Entscheidung des/der Budgetverantwortlichen

- b) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen außerhalb des Deckungsringes, aber Deckung innerhalb des Amts- bzw. Dezernatsbudgets möglich

Entscheidung des Budgetverantwortlichen

Ab einer Obergrenze von 51.200 € bzw. bei Auswirkungen auf die Leistungen oder auf Personalentscheidungen Beschluss der SVV notwendig mit vorheriger Beteiligung des Fachausschusses. Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

- c) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen außerhalb des Budgets liegend, aber Deckung durch andere Dezernatsbudgets möglich

Entscheidung des Kämmerers und des OB nach Beratung mit den Dezernenten

Beschluss der SVV mit vorheriger Beteiligung des Finanz- und Haushaltsausschusses notwendig

Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

- d) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen außerhalb des Budgets liegend, aber Deckung durch zentrale Deckungsreserve (Gesamthaushalt) möglich

Entscheidung des Kämmerers und des OB nach Beratung mit den Dezernenten

Beschluss der SVV unter vorheriger Beteiligung des Finanz- und Haushaltsausschusses notwendig

Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

- e) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aufgrund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmerer entschieden.
- f) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Bereich der inneren Verrechnungen und der kalkulatorischen Kosten erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmerer entschieden.

**Vermögenshaushalt**

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, gemäß § 81 GO Bbg., werden bei Beträgen von mehr als **51.200 €** festgesetzt.

2. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

3. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet:

bis zu	<b>10.200 €</b>	der/die Leiter/in des Amtes für Finanzsteuerung
bis zu	<b>25.600 €</b>	der Kämmerer
bis zu	<b>51.200 €</b>	der Oberbürgermeister

4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die in Einnahmen und Ausgaben unabhängig von ihrer Betragsgröße gleich sind, werden durch den Kämmerer entschieden.

5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aufgrund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmerer entschieden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind der Stadtverordnetenversammlung jeweils nach Quartalsende zur Kenntnis zu geben. Ergeben sich erhebliche Änderungen der Einnahmen und Ausgaben ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen (§ 79, Absatz 2 der GO Bbg.).

Die Erheblichkeitsgrenze wird auf **1 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes und 1 % des Volumens des Vermögenshaushaltes festgesetzt**. Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§32 GemHVO und VV zu § 32).

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist ausschließlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Leistungen vorzunehmen. Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Aufgabe.

Soweit Ausgaben des Vermögenshaushaltes auch nur teilweise durch zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes oder sonstiger Dritter bei den Einnahmen gedeckt sind, dürfen nur in Höhe der Eigenmittel Verpflichtungen eingegangen und Ausgaben getätigt werden, solange der Stadt der Zuwendungsbescheid nicht zugegangen ist.

Erfolgen die zweckgebundenen Zuweisungen des Landes mit Hinweis auf die Investitionspauschale des Gemeindefinanzierungsgesetzes nicht, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob die Mittel aus der Investitionspauschale für die haushaltsmäßig mit den zweckgebundenen Zuweisungen abgedeckten Ausgaben zuzuordnen sind.

Eine Unterschreitung von Ausgabeansätzen bzw. deren Nichtinanspruchnahme stellt keine haushaltswirtschaftliche Ermächtigung zur Verwendung als Deckung zusätzlicher Ausgaben dar.

**§ 6**

Im Verwaltungshaushalt können Ausgaben für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Die Ausgaben bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Die Übertragbarkeit von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes tritt nur aufgrund eines Übertragungsvermerkes im Haushaltsplan ein und ist auf unvermeidbare Fälle zu beschränken. Die Ausgabenansätze des Vermögenshaushaltes dürfen nur mit Zustimmung des Kämmers in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn

- der Zweck der Ausgabe fort dauert
- ein sachliches Bedürfnis besteht
- die Ausgabe bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung notwendig ist und
- über den Betrag Aufträge im laufenden Haushaltsjahr ausgelöst worden sind.

**§ 7**

Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist der quantitative und qualitative Rahmen für die Einrichtung und Besetzung von Stellen. Als Ermächtigung für die Verwaltung hat der Stellenplan grundsätzlich nur verwaltungsinterne Rechtswirkung. Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) stellt eine finanzwirtschaftliche Ermächtigung zur Besetzung freier oder frei werdender Stellen dar. Vor der Besetzung oder Wiederbesetzung freier oder frei werdender Stellen ist durch den Budgetverantwortlichen zu prüfen, ob die Stellen eingespart, zeitweilig gesperrt oder durch Fremdvergabe ersetzt werden können. Stellenneueinrichtungen bzw. Stelleninhaltsveränderungen/ Stellenumwandlungen mit dem Ergebnis einer höherwertigen Eingruppierung im Laufe des Haushaltsjahres sind nur möglich, wenn der finanzielle Ausgleich im Rahmen des Budgets sichergestellt ist.

Stellenneueinrichtungen im Rahmen von ABM (bei Personalkostenbeteiligung der Stadt) sind nur im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel möglich. Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als künftig wegfallend (KW) ausgewiesen. Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als künftig umzuwandelnd (KU) bezeichnet. Nach Wirksamwerden des Vermerkes dürfen diese nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden. Abweichungen vom Stellenplan sind grundsätzlich nur i.R. der Budgetmittel zulässig. Das gilt nicht für Änderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche (z.B. korrigierende Stellenbewertungen, Tätigkeits- und Bewährungsaufstiege).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 17. Juni 2002 erteilt.

Frankfurt (Oder), 19.06.02

Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Patzelt  
Oberbürgermeister

**11. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung 2002 mit ihren Angaben liegt im Zeitraum vom

29. August 2002—12. September 2002

im Amt für Öffentliche Ordnung—Abt. Meldeangelegenheiten, Bischofstraße 6, Zimmer 103, während der Dienststunden, öffentlich aus.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 17. Juni 2002 vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Geschäftszeichen II/2-53-01-53, erteilt.

Frankfurt (Oder), 19.06.02

Patzelt  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Satzung zur Aufhebung der Satzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Frankfurt (Oder) (im Aufbau) vom 16.12.1994**

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg.) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.06.2002 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

**§ 1 Aufhebung**

Die Satzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Frankfurt (Oder) (im Aufbau) vom 16.12.1994 wird aufgehoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Frankfurt (Oder) tritt rückwirkend zum 15. Mai 2000 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 03.07.02

Ploß  
Vorsitzender der Stadt-  
verordnetenversammlung

Patzelt  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG****Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung zumutbarer Lärmbelastigungen der Anwohner bei öffentlich wahrnehmbaren Musikveranstaltungen auf dem Brunnenplatz und dessen Umgebung (maximal 300 m Luftlinie)**

Auf Grund § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Brandenburg Teil I - Nr.17) in Verbindung mit der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998, der Brandenburgischen Freizeitlärm-Richtlinie Anhang B vom 26. August 1998, der Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (Festsetzung von Volksfesten, Jahrmärkten u. ä. Veranstaltungen) (BGBl. Teil I Nr. 9), dem Gaststättengesetz (GastG) vom 5. Mai 1970 in der z.Z. gültigen Fassung und der Sperrzeitverordnung vom 30. November 1993 (GVBl. II für das Land Brandenburg Nr. 84) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.06.2002 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**§ 1 Musikveranstaltungen**

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 10 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes können Betätigungen in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses durch die zuständigen Behörden für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen sowie für die Außengastronomie durch eine ordnungsbehördliche Verordnung geregelt werden. An folgenden Veranstaltungen im Jahr 2002 dürfen zusätzliche öffentlich wahrnehmbare Musikveranstaltungen durchgeführt und Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte für fünf Nächte zugelassen werden:

1. Brückenfest / MOZ-Lokaltour*	30.04. / 01.05.2002
2. Deutsch-Polnisches Oderfest*	07.06. / 08.06.2002
3. Kleistfesttage / Openair Spektakel	06.07. / 07.07.2002
4. Brunnenfest	27.07. / 28.07.2002
5. Hansefest	24.08. / 25.08.2002
6. Tag der Deutschen Einheit / MOZ-Lokaltour	02.10. / 03.10.2002

\*Bereits genehmigt durch Einzelfallentscheidung bis 24.00 Uhr

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung zumutbarer Lärmbelastigungen der Anwohner bei öffentlich wahrnehmbaren Musikveranstaltungen gilt für den Bereich Brunnenplatz und dessen Umgebung (maximal 300 m Luftlinie) und erlaubt an maximal fünf Nächten die Durchführung von Musikveranstaltungen in der **Zeit von 22.00 Uhr bis 02.00 Uhr** und die damit auftretenden Lärmbelastigungen zu regeln.

(3) Gastronomen, sonstige Gewerbetreibende sowie Träger öffentlicher Belange, die nach dieser Verordnung öffentlich wahrnehmbare Musikveranstaltungen durchführen wollen, haben diese dem Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Gewerbeangelegenheiten selbständig anzuzeigen und die entsprechende Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) zu beantragen.

**§ 2 Aushangs- / Informationspflicht**

Gastronomen, und sonstige Gewerbetreibende sowie Träger öffentlicher Belange, die nach dieser Verordnung an den o.g. fünf Nächten Musikveranstaltungen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 02.00 Uhr durchführen wollen, haben die betroffenen Anwohner rechtzeitig über Zeitpunkt, Art und Dauer der Veranstaltungen sowie der getroffenen Maßnahmen zum Lärmschutz in geeigneter Weise zu informieren.

**§ 3 Jugendschutzrechtliche Bestimmungen**

Bei der Durchführung von zusätzlichen Musikveranstaltungen durch Gastronomen und sonstige Gewerbetreibende sowie Träger öffentlicher Belange auf Grund dieser ordnungsbehördlichen Verordnung in den angrenzenden gastronomischen Einrichtungen und Bereiche des Brunnenplatzes, des Oderturmes und den Lenne-Passagen, der Karl-Marx-Straße sowie auf dem Marktplatz sind die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) zu beachten.

**§ 4 Maßnahmen zur Minimierung der Störung der Nachtruhe**

Die nachfolgenden Einschränkungen sind zum Schutz der Nachtruhe der Anwohner einzuhalten:

1. Einschränkung des Veranstaltungszeitrahmens im öffentlichen Raum bzw. Biergarten bis max. 02.00 Uhr.
2. Begrenzung der Schallleistung auf 110 dB (A), d.h. in einem Abstand von 20 m zur Beschallungsanlage ist der Taktmaximalpegel von 77 dB (A) nicht zu überschreiten.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 03.07.02

Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Patzelt  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung  
aus ihrer außerordentlichen Sitzung am 03.06.2002 und  
ihrer 30. Sitzung am 20.06.2002

**außerordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.06.2002**

Gemäß § 35 Abs. 2 Pkt. 4 und 70 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wurden

**Herr Markus Derling** für die Dauer von 8 Jahren zum Kämmerer und zum Beigeordneten der Haupt- und Finanzverwaltung

**Herr Peter Edelmann** für die Dauer von 8 Jahren zum Beigeordneten für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen gewählt.

Auf Antrag der Fraktion der CDU wurde gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6, § 104 Abs. 1 und 2 sowie § 50 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 Pkt. 1.1. des Gesellschaftsvertrages der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH für Herrn Martin Patzelt

**Herr Winfried Jahn**, CDU-Fraktion

in den Aufsichtsrat der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH gewählt.

Auf Antrag der Fraktion der CDU besetzt die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6, § 104 Abs. 1 und 2 sowie § 50 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH den Sitz des Aufsichtsrates für das bisherige Mitglied Herrn Edmund Rost mit

**Herrn Volker Starke**, CDU-Fraktion.

Auf Antrag der Fraktion der CDU wurde

1. Frau Carola Leschke als sachkundige Einwohnerin im Wirtschafts- und Bauausschuss abberufen.
2. Frau Carola Leschke als sachkundige Einwohnerin in den Finanz- und Haushaltsausschuss berufen.

Als Vertreter der Stadt Frankfurt (Oder) im Aufsichtsrat der Gesellschaft „VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH“ wurde der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) **Herr Martin Patzelt** benannt.

Gemäß dem Dringlichkeitsantrag der Stadtverordneten Dorothea Schiefer wurde die Absicht zum Aufbau eines internationalen Dokumentations- und Forschungszentrums zur innereuropäischen Vertreibungsgeschichte beschlossen.

Stadtumbaukonzept Frankfurt (Oder)

**30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.06.2002**

Auf Antrag der Fraktion der CDU wurde der Oberbürgermeister beauftragt, Verhandlungen zur Errichtung einer Lärmschutzwand an der BAB 12 im Abschnitt AS Frankfurter Tor bis AS Frankfurt (Oder) mit dem Brandenburgischen Autobahnamt zu führen.

Auf Antrag der Fraktion der FDP wurde der Oberbürgermeister unter Einbeziehung der Messe- und Veranstaltungs GmbH beauftragt, folgende Maßnahmen einzuleiten:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Handlungskonzept „Webauftritt“ mit der Zielvorgabe erarbeiten zu lassen, dass alle kulturellen und sportlichen Veranstaltungen der Stadt Frankfurt (Oder) kurzfristig auf der Homepage präsentiert werden können; dies ist ggf. über die Messe- und Veranstaltungs GmbH zu veranlassen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, als Vertreter des Gesellschafters der Messe- und Veranstaltungs GmbH darauf hinzuwirken, dass eine GmbH möglichst bald den Webauftritt „Kleistforum“ realisiert.
3. Mit sofortiger Wirkung sind Maßnahmen zu ergreifen, die es innerhalb eines kurzen Zeitraums ermöglichen, in einem sog. Online-Shop Tickets für Sport- und Kulturveranstaltungen zu erwerben.
4. Auf der nächsten Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch den Oberbürgermeister (bzw. durch den Geschäftsführer der Messe- und Veranstaltungs GmbH) ein Bericht über den erreichten Zwischenstand.

Auf Antrag der Fraktion der PDS wurden gemäß § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg

für Frau Christina Rothe **Frau Kerstin Meier** als sachkundige Einwohnerin in den Kulturausschuss und für Herrn Dr. Werner Fitzner **Frau Christiana Rothe** als sachkundige Einwohnerin in den Wirtschafts- und Bauausschuss berufen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm einen Sachstandsbericht zur Auflösung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

-Eckwerte zur Haushaltsplanung 2003 ff.

-das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Frankfurt (Oder) 2002 für die nächsten 5 Jahre bis zum Jahr 2007 mit der vorgeschlagenen Vorzugsvariante „Stoffstrommanagement über Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH ab dem Jahre 2005“ und den damit in Zusammenhang stehenden umzusetzenden Maßnahmen.

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) schlug die Wirtschaftsprüfungsunternehmen Dres. Brönnner Treuhand-Revision GmbH Berlin und ARITMA Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berlin zur Durchführung der Jahresabschlussprüfungen für das Wirtschaftsjahr 2002 bei den Eigenbetrieben der Stadt Frankfurt (Oder) vor.

-Vereinbarung zum deutsch-polnischen Schulprojekt

-Gemäß AV des Ministeriums der Justiz vom 18.02.1991 (Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten) hat die Stadtverordnetenversammlung für Herrn Andreas Schröder **Frau Gundula Kleinert** für den Beirat der Justizvollzugsanstalt Frankfurt (Oder) benannt.

-Der Beschäftigte der Stadt Frankfurt (Oder) **Herr Dirk Hoffmann** wurde zum Prüfer „Verwaltung“ im Rechnungsprüfungsamt benannt.

-Mitgliedschaft im DUVA- Gemeinschaftsprojekt hier: Beschaffung der Mehrplatzvariante und Erhöhung der Mitgliedsbeiträge.

-Übertragung von Kindertagesstätten des Eigenbetriebes Kindertagesstätten in freie Trägerschaft des Vereines FRÖBEL e.V.

1. Der Eigenbetrieb beendet die Trägerschaft folgender Einrichtungen zum 31.08.2002:

Sprachheilkindergarten, Bergstraße 174  
 Hort der Förderschule I, Sabinusstraße 1  
 Hort der Förderschule II, Bergstraße 123  
 Kita „Oderknirpse“, Große Oderstraße 25 a  
 Kita „Regenbogen“, Bruno-Peters-Berg 8/9  
 Kita „Schmusebacke“, Sonnenhang 5, Kliestow  
 Kita „Max und Moritz“, Bergstraße 14, Booßen  
 Hort der 11. Grundschule, Booßen  
 Hort der 2. Grundschule, Bischofstraße 10

2. Damit verbunden ist die Herauslösung der Kindertageseinrichtungen aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes in das allgemeine Grundvermögen der Stadt Frankfurt (Oder).

3. Die Übertragung der o.a. Kindertagesstätten an den freien Träger FRÖBEL e.V. erfolgt ab 01.09.2002.

-Übertragung von Kindertagesstätten des Eigenbetriebes Kindertagesstätten in freie Trägerschaft des Sozialpädagogischen Institutes Berlin, Niederlassung Brandenburg

1. Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten beendet die Trägerschaft des Hortes der 2. Gesamtschule, Richtstraße 13, und des Hortes der Förderschule für Sprachauffällige ab Schuljahresbeginn im Objekt Puschkinstr. 19 zum 31.08.2002.

2. Damit verbunden ist die Herauslösung der Kindertageseinrichtungen aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes und Einbindung in das allgemeine Grundvermögen der Stadt Frankfurt (Oder).

3. Die Übertragung des Hortes der 2. Gesamtschule und des Hortes der Förderschule für Sprachauffällige an den freien Träger Sozialpädagogisches Institut Berlin, Niederlassung Brandenburg, erfolgt ab 01.09.2002.

-Übertragung von Kindertagesstätten des Eigenbetriebes Kindertagesstätten in freie Trägerschaft des Fördervereines Euro-Kita e.V.

1. Der Eigenbetrieb beendet die Trägerschaft der Euro-Kita Schulstraße 5 zum 31.08.2002.

2. Damit verbunden ist die Herauslösung der Kindertageseinrichtungen aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes in das allgemeine Grundvermögen der Stadt Frankfurt (Oder).

3. Die Übertragung des Betriebes der Euro-Kita an den Förderverein Euro-Kita e.V. erfolgt ab 01.09.2002.

-Konsolidierungsfonds—Haushaltsjahr 2002 und 2003

-Die Stelle B 10 „Justitiar/in“ im Dezernat der Haupt- und Finanzverwaltung, Rechtsamt wird mit Wirkung vom 01. Juli 2002 von Frau Sylvaine Meister besetzt.

-Die Stelle B 31 „Justitiar/in“ im Amt Zentrales Immobilienmanagement wird mit Wirkung vom 01. Juli 2002 von Herrn Knut Kreschel besetzt.

Frankfurt (Oder), 21.06.2002

Patzelt  
 Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG****Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-93-007, „Wohnanlage am Wolfsweg“ als Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 27.09.2001 den Bebauungsplan BP-93-007, „Wohnanlage am Wolfsweg“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Grünordnungsplan wurde gebilligt. Der Bebauungsplan BP-93-007, „Wohnanlage am Wolfsweg“, für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet wurde am 06.12.2001 der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 05.02.2002 mit Maßgaben und Auflagen erteilt (Geschäftszeichen 23.3).

Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den Beitrittsbeschluss / Satzungsänderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 06.05.2002 erfüllt. Dies wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.07.2002 bestätigt.

Der Beschluss über den Bebauungsplan BP-93-007, „Wohnanlage am Wolfsweg“ als Satzung vom 27.09.2001, die Erteilung der Genehmigung vom 05.02.2002 sowie die Änderung der Satzung durch den Beitrittsbeschluss vom 06.05.2002 werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil Markendorf Flur 133, Flurstücke 531,899, 923, 904, 223/63, 226/22, 226/23, 225/33-36, Teil aus 645, Teil aus 210, 211/2, Teil aus 219/9, Teil aus 208/10, Teil aus 215/14 und Teil aus 717.

Das Plangebiet wird begrenzt:  
nördlich  
durch eine Kleingartenanlage bzw. Bebauung am Fuchsweg  
südlich  
durch die Bebauung entlang der Straße Wildbahn  
westlich  
von der B 87 und dem vorgelagerten Wohnpark am Wolfsweg  
östlich  
durch die Bebauung entlang der Straße An der Wildbahn  
Die Größe des Planungsgebietes beträgt ca. 31.501 m<sup>2</sup>.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-93-007, „Wohnanlage am Wolfsweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S.1950) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 02.08.2002

Frank Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**ANLAGE**

Bebauungsplan BP-93-007, „Wohnanlage am Wolfsweg“  
Übersichtsplan zum Geltungsbereich (siehe nächste Seite)

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Hiermit wird die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-93-007, „Wohnanlage am Wolfsweg“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

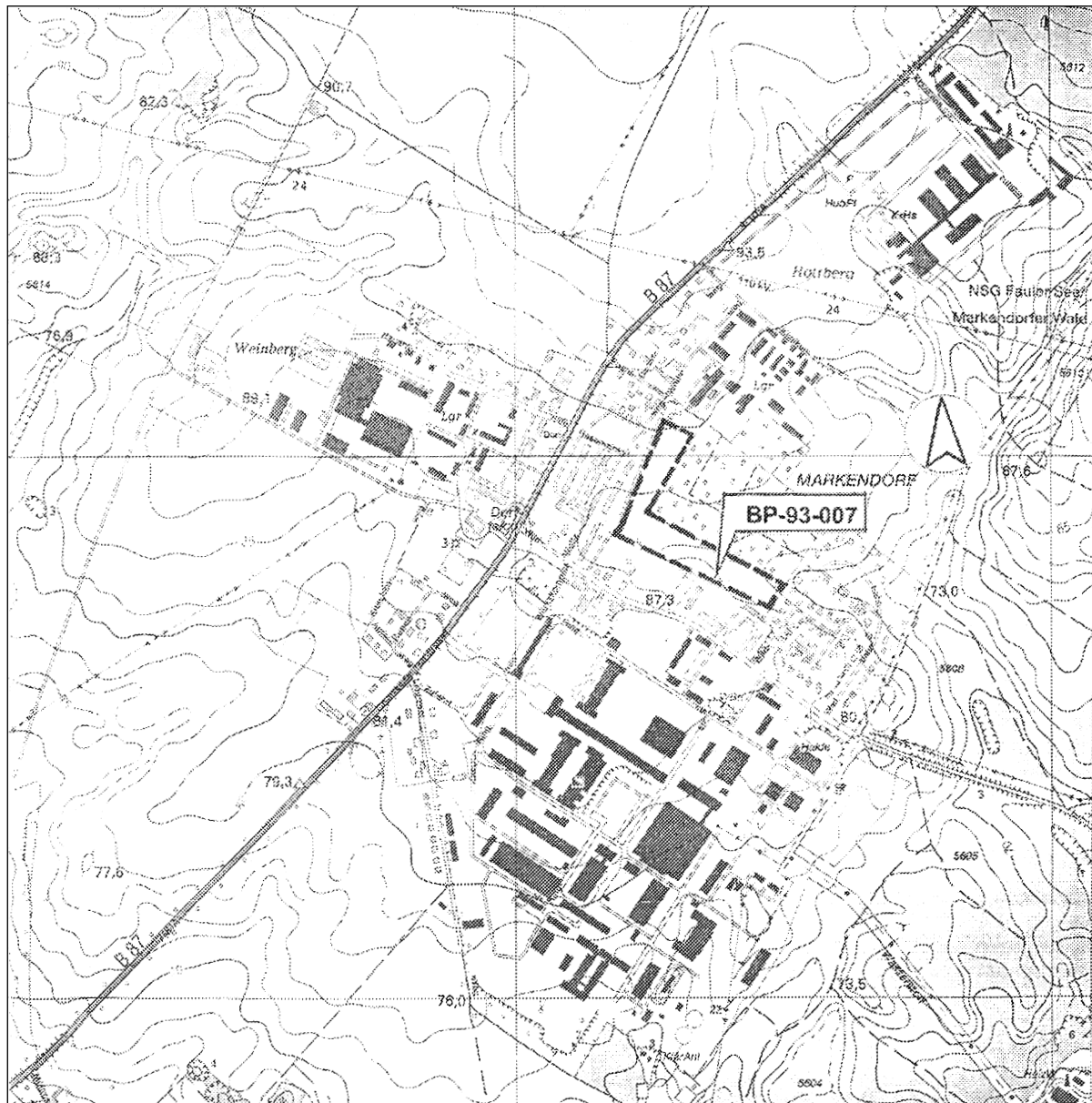
Frankfurt (Oder), den 02.08.2002

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister



## ANLAGE

Bebauungsplan BP-93-007, „Wohnanlage am Wolfsweg“ Übersichtsplan zum Geltungsbereich



**BEKANNTMACHUNG****ETTC Frankfurt (Oder)****Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes  
BP-93-006.1, „Frankfurter Tor – Süd“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 30.03.2000 die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-006.1, „Frankfurter Tor - Süd“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Grünordnungsplan wurde gebilligt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-006.1, „Frankfurter Tor - Süd“ für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet wurde am 06.07.2000 der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg angezeigt. Mit Schreiben vom 03.08.2000 und 29.01.2001 wurde die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht sowie entsprechende Maßgaben und Auflagen erteilt (Geschäftszeichen 23.3).

Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den Beitrittsbeschluss / Satzungsänderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2000 sowie vom 21.03.2002 erfüllt. Dies wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.06.2002 bestätigt.

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-006.1, „Frankfurter Tor - Süd“ als Satzung, die Erteilung der Genehmigung sowie die Änderung der Satzung durch die Beitrittsbeschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet in einer Entfernung von ca. 6 km zum Stadtzentrum Frankfurt (Oder).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird folgendermaßen umgrenzt:

im Norden

von der Bundesautobahn A 12

im Süden - Osten

durch die Nordstraße und die geplante Ostspange

im Westen

durch die angrenzende Bebauung von Lichtenberg und die nördlich angrenzende Landwirtschaftsfläche östlich der Verbindungsstraße Lichtenberg/Pagram.

Die westliche Begrenzung des Plangebietes bildet eine Begrenzungslinie im Abstand von 10 m westlich der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 73/2 der Flur 120. Ausgenommen davon ist der Korridor für den Anschluss der Südspange an die vorgenannte Ortsverbindungsstraße.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-006.1, „Frankfurter Tor - Süd“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan BP-93-006.1, „ETTC Frankfurter Tor – Süd“ vom 15.06.1995, ortsüblich bekannt gemacht am 24.04.1996 tritt mit dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2144; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S. 1950) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 02.08.2002

Frank Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

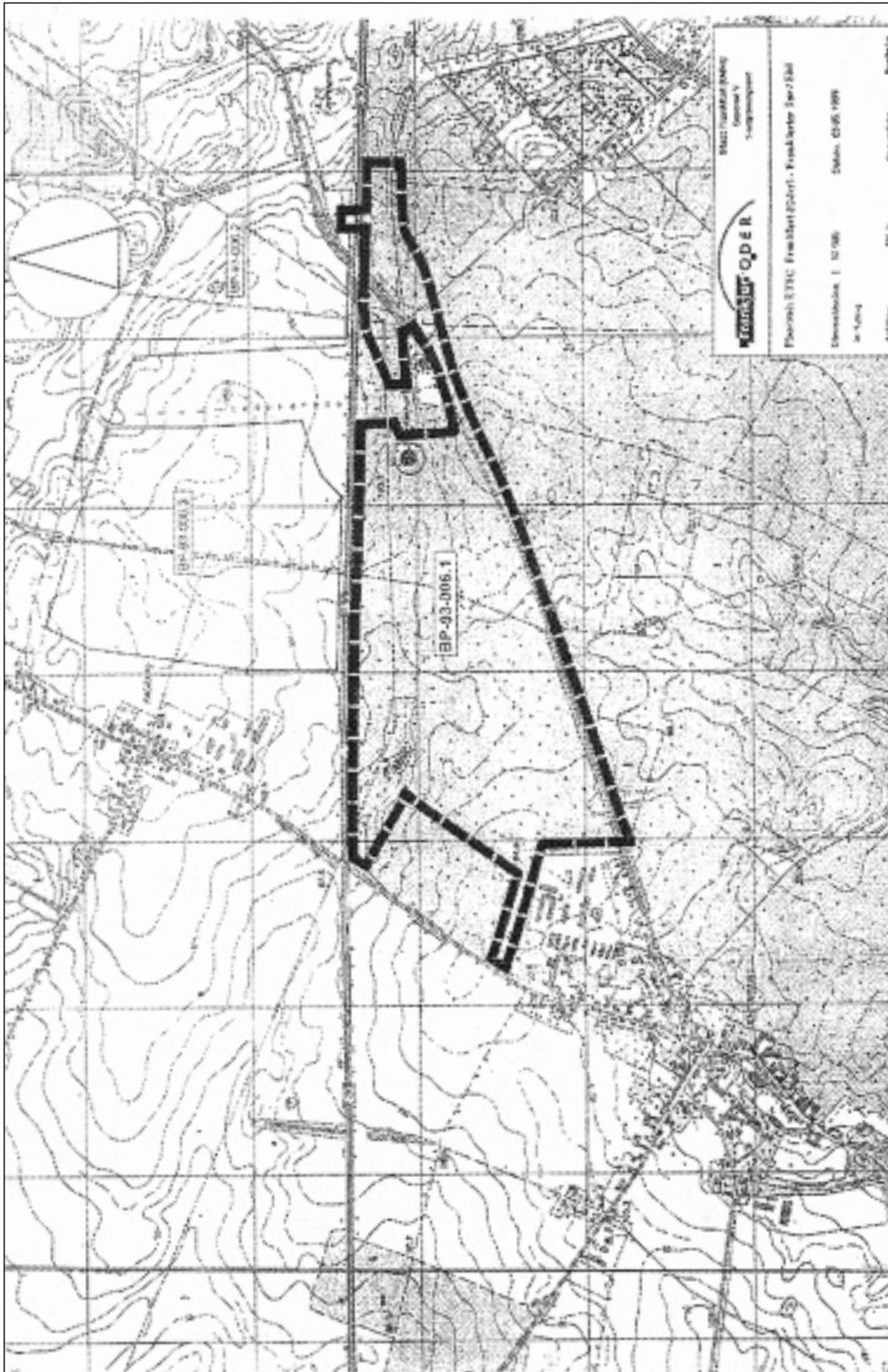
Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**ANLAGE**

Übersichtsplan zum Geltungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-006.1, „Frankfurter Tor – Süd“ (siehe nächste Seite)

## ANLAGE

Übersichtsplan zum Geltungsbereich i. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-006,1, „Frankfurter Tor – Süd“



**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Hiermit wird die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-006.1, „Frankfurter Tor-Süd“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 02.08.2002

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG INFORMATION****Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck – 1. Änderung“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 18.07.2002 den Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen von Bürgern sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes BP-16-002, „Am großen Dreieck–1. Änderung“ gefasst.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 02.08.2002

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG****Bebauungsplan BP-06-015, „Großnuhnen“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 29.06.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-06-015, „Großnuhnen“ (Stand 04/2000) nebst Begründung und Grünordnungsplan gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997, BGBl. I S. 3108) i.V.m. § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002, BGBl. I S. 1250) beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf lag vom 03.08.2000 bis einschließlich 04.09.2000 öffentlich aus. Der Bebauungsplanentwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert.

Der geänderte Entwurf liegt mit Begründung und Grünordnungsplan zur Einsicht für die Dauer von zwei Wochen gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich aus (Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan). Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Bedenken zu den geänderten Teilen vorgebracht werden (§ 3 Abs. 3 Satz 1 4. Hs. Baugesetzbuch). Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen und Bedenken wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Das Plangebiet liegt im Westteil der Stadt und wird begrenzt, im Süden durch das Gutshaus Nuhen mit dem dazugehörigen Park, im Osten durch das Nuhenfließ und eine Kleingartenanlage, im Norden durch die Friedrich-Ebert-Straße und im Westen durch die alte Nuhenstraße und den Kreisverkehr. Die Gesamtfläche dieses Plangebietes beträgt 29.906 qm. Es besteht aus den Flurstücken 131, 132 und 133 der Flur 87. Die Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 12.02.1990, BGBl. I S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S. 1950) ist nicht vorgesehen.

**Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),  
Dezernat Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen,  
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung  
Stadthaus, Goepelstraße 38,  
15234 Frankfurt (Oder)  
Haus 1, 1.OG, Foyer  
Einzelauskünfte / Niederschrift von Anregungen und Bedenken  
in Zimmer 1.421,  
Fon 0335/552 6107

**Dauer der Auslegung:**

vom 05.09.2002 bis einschließlich 18.09.2002  
während folgender Dienststunden:

**Montag und Mittwoch**

von 09.00–12.00 Uhr und von 13.00–16.00 Uhr,

**Dienstag**

von 09.00–12.00 Uhr und von 13.00–19.00 Uhr,

**Donnerstag**

von 09.00–15.00 Uhr,

**Freitag**

von 09.00–12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 02.08.2002

Martin Patzelt

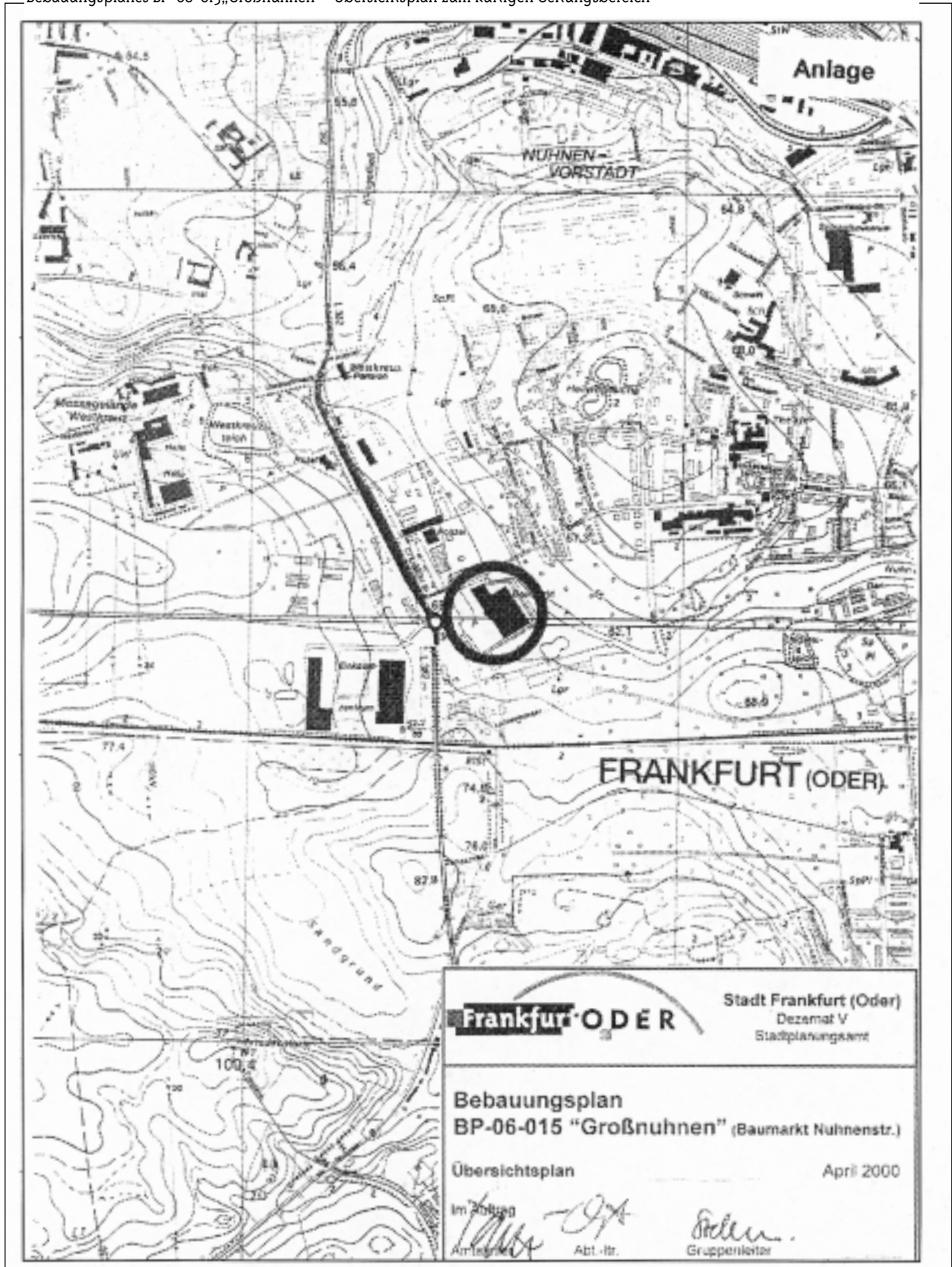
Oberbürgermeister

**ANLAGE**

Bebauungsplanes BP-06-015 „Großnuhnen“ - Übersichtsplan zum künftigen Geltungsbereich (siehe nächste Seite)

ANLAGE

Bebauungsplanes BP-06-015 „Großnühren“- Übersichtsplan zum künftigen Geltungsbereich



**BEKANNTMACHUNG INFORMATION**

**Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan BP-02-007 zur Neuordnung des Gebietes Guldendorfer Straße / Große Müllroser Straße und Einstellung des Planverfahrens**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 20.06.2002 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes BP-02-007 zur Neuordnung des Gebietes Guldendorfer Straße / Große Müllroser Straße beschlossen. Die Begründung zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens wurde gebilligt. Das Bebauungsplanverfahren wird eingestellt. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 14.06.2002

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG INFORMATION**

**Bebauungsplan BP-93-005, „Technologiepark Ostbrandenburg Frankfurt (Oder)–1. Änderung“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 20.06.2002 den Bebauungsplan BP-93-005, „Technologiepark Ostbrandenburg Frankfurt (Oder)–1. Änderung“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Grünordnungsplan wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen. Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 14.06.2002

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002  
 Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 63

Gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) gebe ich Folgendes bekannt:

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26.07.2002 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
 Vogelsänger, Jörg, Dipl. Ingenieur  
 geb. 1964 in Woltersdorf  
 Friedrichstraße 46, 15537 Erkner
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
 Große Boymann, Stefan, Dipl. Musikpädagoge  
 geb. 1966 in Börger  
 Ahornweg 19, 15234 Frankfurt (Oder)
3. Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)  
 Böhnisch, Helga, Pädagogin  
 geb. 1945 in Großschönau/ Sachsen  
 Karl-Marx-Straße 60, 15890 Eisenhüttenstadt
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90)  
 Dr. Gehrke, Marianne, Biologin  
 geb. 1951 in Berlin  
 Flakenstraße 5, 15537 Erkner
5. Freie Demokratische Partei (FDP)  
 Pietschmann, Gerburg, Studienrätin  
 geb. 1961 in Frankfurt (Oder)  
 Bergstraße 189, 15230 Frankfurt (Oder)
6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)  
 Voigt, Udo, Unternehmer  
 geb. 1952 in Viersen  
 Am Mühlbachbogen 41 a, 85368 Moosburg
7. DIE GRAUEN - Graue Panther (GRAUE)  
 Roy, Petra, Zugbegleiterin  
 geb. 1958 in Guben  
 Gartenstraße 6, 15898 Neißemünde OT Coschen

Lindemann  
 Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 63

**BEKANNTMACHUNG**

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das  
 Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
 für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September  
 2002

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Frankfurt (Oder) wird in der Zeit vom 02.09.2002 bis 06.09.2002

montags	9.00 - 15.00 Uhr
dienstags	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
mittwochs	9.00 - 15.00 Uhr
donnerstags	9.00 - 15.00 Uhr
freitags	9.00 - 12.00 Uhr

im **Raum 330 des Rathauses**, Marktplatz 1, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl während der oben genannten Auslegungsfristen, **spätestens am 06. September 2002** beim Wahlbüro Frankfurt (Oder) in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr im Raum 330 des Rathauses, Marktplatz 1, **Einspruch einlegen**.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl in Frankfurt (Oder) eingetragen sind, erhalten spätestens **zum 01.09.2002 eine Wahlbenachrichtigungskarte**. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 63 Frankfurt (Oder)—Oder-Spree durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.



5. Einen **Wahlschein erhält** auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
  - wenn er seine Wohnung ab dem 19.08.02 in einen anderen Wahlbezirk
    - innerhalb der Gemeinde
    - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
  - wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs.1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.02) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.02) versäumt hat,
  - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
  - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine können** von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ab dem **bis zum 20.09.2002** zu den unter Punkt 1 genannten Sprechzeiten im Stadthaus, Haus 1, Goepelstraße 38 und im Rathaus, Marktplatz 1, mündlich oder schriftlich **beantragt werden**.

Die Beantragung von Wahlscheinen kann am 20.09.2002 im Rathaus, Raum 330, bis 18.00 Uhr erfolgen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Wahlbüro auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Um den Weg ins Wahllokal zu vermeiden, wird behinderten Wahlberechtigten empfohlen, den Wahlscheinantrag zu nutzen und von der Briefwahl Gebrauch zu machen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro Frankfurt (Oder) absenden, dass der **Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlbüro im Rathaus oder im Stadthaus abgegeben werden.

Der letzte Abgabetermin im **Stadthaus ist Freitag, 20.09.02, um 12.00 Uhr**.

Der letzte Abgabetermin im **Rathaus ist am Wahltag, 18.00 Uhr**.

Löhrius  
Leiterin Wahlbüro

Frankfurt (Oder), 12.08.2002

Stadt Frankfurt (Oder)  
Wahlbüro  
Marktplatz 1 (Rathaus)  
15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: 552-3270  
Fax: 552-3279  
E-Mail-Adresse: „briefwahl@frankfurt-oder.de“  
„martina.loehrius@frankfurt-oder.de“

**WAHLBEKANNTMACHUNG**

zur Bundestagswahl am 22. September 2002

1. Am 22. September 2002 findet die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist in 79 allgemeine Wahlbezirke und 5 Briefwahlbezirke eingeteilt. (siehe Anlage)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26. August 2002 bis 01. September 2002 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 22. September 2002, um 15.00 Uhr im Rathaus zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

In ausgewählten Wahlbezirken wird gemäß Wahlstatistikgesetz eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat für die Bundestagswahl eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreisvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) Für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt :

seine Erststimme in der Weise ab,  
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,  
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Wahlbehörde im Rathaus bis 22. September 2002, 18.00 Uhr, abgegeben werden. Im Stadthaus kann der Wahlbrief bis 20. September 2002, 12.00 Uhr, abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Löhrius

Ltr. Wahlbüro

Frankfurt (Oder), 13.08.02

**ANLAGE**

Auflistung der Wahlbezirke und Wahlräume in Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)  
Wahlbüro  
Marktplatz 1 (Rathaus)  
15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: 552-3270

Fax: 552-3279

E-Mail-Adresse: „briefwahl@frankfurt-oder.de“  
„martina.loehrius@frankfurt-oder.de“

**Auflistung der Wahlbezirke und Wahlräume in Frankfurt (Oder)**

**WBZ-Nr.                      Bezeichnung und Anschrift des Wahllokals**

1	Grundschule „Mitte“, Bischofstr. 10
2 *	Kindertagesstätte, Rosengasse 1
3	Gymnasium I „Karl-Liebknecht“, Wieckestr. 1b
4	Gymnasium I „Karl-Liebknecht“, Wieckestr. 1b
5	Gymnasium II „Otto Brenner“, Rosa-Luxemburg-Str. 39
6	Haus Mikado, Franz-Mehring-Str. 20
7	Realschule „Heinrich von Kleist“, Beckmannstr. 6
8	Realschule „Heinrich von Kleist“, Beckmannstr. 6
9	Grundschule „Am Klingetal“, Beckmannstr. 26
10	Grundschule „Am Klingetal“, Beckmannstr. 26
11	Kindertagesstätte, Schulstr. 5
12	Gymnasium III „Friedrichsgymnasium“, Gubener Str. 13 a
13	Stadion der Freundschaft, Buschmühlenweg 172
14	Architektenbüro, Seestr. 28, Güldendorf
15 *	Feuerwehrgerätehaus, Lindenstr. 25 a, Lossow
16	2. Realschule „Pestalozzi“, Leipziger Platz 5
17	Baumgartenstr. 10, 1. Etage
18 *	Förderschule für geistig Behinderte, Spartakusring 21 a
19 *	Förderschule für geistig Behinderte, Spartakusring 21 a
20	Gesamtschule „Jean-Pierre-Timbaud“, K.-Wachsmann-Str. 41
21	Grundschule „Geschwister Scholl“, K.-Wachsmann-Str. 40
22	Feuerwehr, Heinrich-Hildebrand-Str. 21, Seiteneingang
23	Gesamtschule „Jean-Pierre-Timbaud“, K.-Wachsmann-Str. 41
24 *	Seniorenheim, Jungclaussenweg 5
25 *	Stadtverwaltung, Martin-Opitz-Str. 6
26	3.Realschule „Theodor – Fontane Schule“, Sabinusstr. 4
27	3.Realschule „Theodor – Fontane Schule“, Sabinusstr. 4

28	Kindertagesstätte, Willichstr. 37/38
29	Grundschule „Birkenschule“, Sabinusstr. 3
30	2. Realschule „Pestalozzi“, Leipziger Platz 5
31	Baumgartenstr. 10, Erdgeschoss
32 *	Bundesvermögensamt, Kopernikusstr. 28
33	Grundschule „Birkenschule“, Sabinusstr. 3
34 *	Oberstufenzentrum 2, Beeskower Str. 15
35	Gesamtschule „Ullrich von Hutten“, Große Müllroser Str. 16
36	Gesamtschule „Ullrich von Hutten“, Große Müllroser Str. 16
37	Oberstufenzentrum 1, Potsdamer Str. 4
38	Oberstufenzentrum 1, Weinbergweg 32
39	Oberstufenzentrum 1, Weinbergweg 32
40	Grundschule „Friedensschule“, Leipziger Str. 165
41	Grundschule „Friedensschule“, Leipziger Str. 165
42	Oberstufenzentrum I, Siedlerweg 7
43	Kindertagesstätte, Stakerweg 26
44	Kindertagesstätte, K.-Ziolkowski-Allee 47
45	Grundschule „Astrid Lindgren“, Alexej-Leonow-Str. 4
46	Oberstufenzentrum 1, Siedlerweg 7
47	Kindertagesstätte, Stakerweg 26
48 *	Bundesvermögensamt, Kopernikusstr. 28
49 *	Stadtverwaltung, Zulassungsstelle, W.-Komarow-Eck 22
50 *	Internationaler Bund für Sozialarbeit e.V., Südring 59
51	Kammer der Technik, Fürstenwalder Str. 46
52	Kindertagesstätte, Humboldtstr. 10
53 *	Wichernheim, Luisenstr. 21-24
54	Kindertagesstätte, Bergstr. 174
55 *	Gesamtschule mit sozialer Integration, Richtstr. 13
56 *	Gesamtschule mit sozialer Integration, Richtstr. 13
57	Grundschule „Am Botanischen Garten“, Bergstr. 122

58 *	Seniorenzentrum, Prager Str. 18 a
59	Sportschule der Stadt Frankfurt (O), Bergstr. 121
60 *	Landesbehördenzentrum/Cafeteria, Müllroser Chaussee 49
61	Grundschule „Am Botanischen Garten“, Bergstr. 122
62	Sportinternat, Kieler Str. 10
63 *	Stadthaus Haus 1, Goepelstr. 38
64 *	Stadthaus Haus 2, Goepelstr. 38
65	Grundschule „Astrid Lindgren“, A.-Leonow-Str. 4
66	Feldsteinhaus, Hasenwinkel 4, Markendorf
67	Freiwillige Feuerwehr, Dorfstr. 49 a, Hohenwalde
68	Siedlertreff, Lehmweg 17, Markendorf-Siedlung,
69	i. Realschule, A.-Bebel-Str. 21
70	Grundschule „Franz Mehring“, A.-Bebel-Str. 21a
72	i. Realschule, A.-Bebel-Str. 21
73	Kindertagesstätte „Lilo Herrmann“, Blumenthalstr. 13
74	Bildungszentrum des Handels, Birnbaumsmühle 65
75	Winterkirche, Eichenweg 41
76	Amtszimmer Feuerwehrgebäude, Winkelweg 13, Klietow
77	Grundschule „Mühlenfließ“, Berliner Str. 43, Booßen
78 *	Katastrophenschutz, Südstr. 11 a, Lichtenberg
79	Freiwillige Feuerwehr, Hauptstr. 31, Rosengarten
80	Gymnasium III „Friedrichsgymnasium“, Gubener Str. 13 a

**BERMERKUNG:**

Die Wahllokale der mit \* gekennzeichneten Wahlbezirke sind behindertengerecht.

**Ende des amtlichen Teiles**

**NICHTAMTLICHER TEIL****BEKANNTMACHUNG**

**Öffentliches Auslegungsverfahren zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Fledermausquartier Brauereikeller Frankfurt (Oder)“**

**Bekanntmachung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) als untere Naturschutzbehörde vom 18.07.02**

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) beabsichtigt das Gebiet „Fledermausquartier Brauereikeller Frankfurt (Oder)“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19 und 21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Die Befugnis hierzu wurde der Stadt durch die „Zweite Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten“ vom 04.06.97 (GVBl. II vom 10.07.97, S 485) übertragen.

Von der Unterschutzstellung sind Flächen der Fluren 47 und 48 der Gemarkung Frankfurt (Oder) betroffen.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten sowie die Flurstücksliste werden

im Zeitraum vom: **11.09.02**

bis einschließlich: **11.10.02**

bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) als unteren Naturschutzbehörde im Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goepelstraße 38 (Haus 1, Raum 2.118), 15234 Frankfurt (Oder) während der üblichen Dienststunden zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der obigen Auslegungsstelle vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die vollständige Anschrift der vorbringenden Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung sind nach § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG nach näherer Maßgabe des Verordnungsentwurfes alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

M. Patzelt  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder)**

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), wird der Antrag der e.dis Energie Nord AG (vormals OSE Oder-Spree Energieversorgung Aktiengesellschaft) vom 30.04.1999 auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits **bestehenden** 110-kV-Freileitung (**Eisenhüttenstadt Pohlitz – Finkenheerd – Beresinchen – Frankfurt 1 und 2**) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag einschließlich der Karten kann im Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 (Zimmer 308 oder 301) nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (033203/36- 725 oder 710) Terminvereinbarung innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden. Das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden.

Kleinmachnow, den 27. Mai 2002

Hellmann  
Regierungsdirektor

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder)**

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), wird der Antrag der e.dis Energie Nord AG (vormals OSE Oder-Spree Energieversorgung Aktiengesellschaft) vom 30.04.1999 auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits **bestehenden** 110-kV-Freileitung (**Frankfurt – Frankfurt Nord 1/2**) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag einschließlich der Karten kann im Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 (Zimmer 308 oder 301) nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (033203/36- 725 oder 710) Terminvereinbarung innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden. Das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden.

Kleinmachnow, den 27. Mai 2002

Hellmann  
Regierungsdirektor

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder)

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), wird der Antrag der e.dis Energie Nord AG (vormals OSE Oder – Spree Energieversorgung Aktiengesellschaft) vom 30.04.1999 auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits **bestehenden** 110-kV-Freileitung (**Eisenhüttenstadt Pohlitz – Markendorf – Beeskow – Briesen – Fürstenwalde – Fürstenwalde Süd**) nebst Einrichtungen und Zubehör/Nebenanlagen und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag einschließlich der Karten kann im Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 (Zimmer 308 oder 301) nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (033203/36- 725 oder 710) Terminvereinbarung innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden. Das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden.

Kleinmachnow, den 27. Mai 2002

Hellmann  
Regierungsdirektor

**AUFGEBOTE VON SPARKASSENBUCHERN**

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Konto-Nummer: 69 104 071  
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Frankfurt (Oder), d. 20. März 2002  
Sparkasse Frankfurt

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Konto-Nummer: 66 610 761  
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Frankfurt (Oder), d. 1. August 2002  
Sparkasse Frankfurt

**KRAFTLOSERKLÄRUNG VON SPARKASSENBUCHERN**

Der Vorstand der Sparkasse Frankfurt hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 68 099 474  
BLZ: 170 524 72

Frankfurt (Oder), den 13. Juni 2002  
Sparkasse Frankfurt

**„BLUTSPENDER WERBEN ERSTSPENDER“**

Liebe Blutspender—bitte helfen Sie uns, die Versorgung der Patienten mit Blut abzusichern.

Besonders in der Sommer- und Ferienzeit hat der DRK-Blutspendedienst immer wieder Schwierigkeiten, die Versorgung der Krankenhäuser mit Blut und Blutbestandteilen sicher zu gewährleisten. Schönes Wetter und Urlaubszeit sind Gründe, warum auch einige treue Blutspender in dieser Zeit nicht die angebotenen Blutspendetermine besuchen.

Vom **1. Juli bis 30. September** führt die DRK-Blutspendedienst Land Brandenburg gGmbH deshalb eine Aktion **„Spender werben Spender“** durch. Das bedeutet, dass jeder Blutspender, der einen Erstspender zu einem in dieser Zeit stattfindenden Blutspendetermin mitbringt, **ein Dankeschön** für seine Bemühungen vom Blutspendedienst erhält.

**Nächste Blutspendemöglichkeit/en in Ihrem Bereich:**

Datum: immer Montag und Dienstag  
Spendeort: DRK-Blutspendeinstitut Frankfurt (Oder),  
Bardelebenstraße 1  
Zeit: 14.00—18.30 Uhr

Wenn Sie Fragen zum Thema Blutspende haben, rufen Sie uns unter unserer kostenlosen Service-Nr. 0800/1194911 an. Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.DRK.de](http://www.DRK.de).

Vielen Dank!

Ihre DRK-Blutspendedienst Land Brandenburg GmbH